

## Änderungsantrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zur Vorlage – zur Beschlussfassung

### **Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Bezirksverordnetenversammlungen in außergewöhnlichen Notlagen (Drs. 18/3197)**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – über das „Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Bezirksverordnetenversammlungen in außergewöhnlichen Notlagen“ (Drucksache 18/3197) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird in der Nummer 2 folgende Änderung vorgenommen:

- a) In §8a Absatz 1 wird nach Satz 1 als Satz 2 neu eingefügt:  
„Bei Abstimmungen ist zu gewährleisten, dass diese manipulationssicher möglich sind.“
- b) In §8a Absatz 1 wird Satz 2 zu Satz 3.
- c) In §8a Absatz 1 wird als Satz 4 angefügt: „Schlussabstimmungen über Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Bebauungsplänen, Landschaftsplänen und anderen baurechtlichen Akten, die nach Bundesrecht durch Satzung zu regeln sind, sowie von naturschutzrechtlichen Veränderungsverboten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sollen als Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden.“ .
- d) In §8a Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu eingefügt:  
„Bei Video- und Audiositzungen von Ausschüssen kann auf einen Livestream verzichtet werden, wenn die Öffentlichkeit sich auch in anderer geeigneter Weise an der Video- oder Audiositzung beteiligen kann.“
- e) In §8a Absatz 3 wird Satz 3 zu Satz 4.

*Begründung:*

Zu 1.:

- a) Im Hinblick auf die Beschlussfassung ergeben sich Bedenken durch die mögliche technische Manipulierbarkeit von Videokonferenzen und ihre Auswirkungen auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Abstimmungen. Digitale Beschlussfassungen sollten daher nur erfolgen, wenn sie hinreichend sicher vor verfälschenden Einwirkungen geschützt werden können. Eine manipulationssichere Abstimmung in einer Videokonferenz wäre aber gesichert, wenn der Versammlungsleiter die abstimmungsberechtigten Personen persönlich identifiziert und diese visuell durch Handaufheben oder wahrnehmbare Wortäußerung ihr Abstimmungsverhalten erkennbar machen.
- c) Beschlussfassungen über Normen mit Außenwirkung bedürfen wegen des technischen Restrisikos eines hinreichend rechtssicheren Abstimmungsverfahrens. Dies gilt insbesondere für Beschlussfassungen über Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Bebauungsplänen, Landschaftsplänen und anderen baurechtlichen Akten, die nach Bundesrecht durch Satzung zu regeln sind, sowie von naturschutzrechtlichen Veränderungsverboten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Insoweit wird durch die Änderung hier das schriftliche Abstimmungsverfahren verbindlich angeordnet. Es wird nur ein eingeschränkter Ermessensspielraum eingeräumt. Von einer schriftlichen Abstimmung könnte u.a. abgesehen werden, wenn ein manipulationssicheres Abstimmungstool verwendet wird oder eine erhebliche Eilbedürftigkeit an der Beschlussfassung besteht.

„Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren hätte gegenüber der Beschlussfassung im Rahmen einer Videokonferenz den Vorteil, dass Verfälschungen des Ergebnisses durch technische Manipulationen ausgeschlossen wären. Gerade im Hinblick auf Beschlüsse über Bebauungspläne, die eine Außenwirkung entfalten, würde dies einen Zuwachs an Rechtssicherheit und Rechtsstaatlichkeit bedeuten, der die Einschränkung des Öffentlichkeitsgrundsatzes noch zusätzlich als vertretbar erscheinen lässt.“<sup>1</sup>

„Derartige Abstimmungen bzw. Beschlussfassungen würden eine Beeinträchtigung des gemeinderechtlichen Grundsatzes der Öffentlichkeit darstellen, da der eigentliche Vorgang der Abstimmung der öffentlichen Kontrolle entzogen wäre. Sie wären aber entsprechend den [...] Erwägungen zum Schutz von Leben und Gesundheit sowie zur Wahrung der Funktionsfähigkeit der Bezirksverordnetenversammlungen zulässig. Geht man davon aus, dass solchen Beschlüssen eine öffentliche Debatte in einer Videokonferenz vorausgeht, so müsste anschließend zumindest das Abstimmungs-

---

1 Gutachten über mögliche gesetzliche Regelungen in Bezug auf die Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlungen und ihrer Ausschüsse in Krisensituationen, Wissenschaftlicher Parlamentsdienst des Abgeordnetenhaus von Berlin, Berlin 16.12.2020, S. 15.

verhalten der Mitglieder (vgl. hierzu § 39 Abs. 4 BbgKOMNotV) und das Ergebnis der Abstimmung zeitnah öffentlich gemacht werden, um dem Öffentlichkeitsgrundsatz soweit Genüge zu tun, wie dies die Umstände zulassen.“<sup>2</sup>

- d) Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass Livestreams von Ausschusssitzungen nur dann nötig sind, wenn die Öffentlichkeit nicht anders hergestellt werden kann. Grundsätzlich genügt es, wenn bei einer Video- oder Audiositzung die Öffentlichkeit bei vorheriger Anmeldung durch einen aktiven Zugang mittels vorher verschickter Einwahldaten hergestellt wird.

Berlin, den 14. Januar 2021

Saleh            Kohlmeier            Zimmermann  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
der SPD

Helm    Schatz            M. Schmidt    Schlüsselburg  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
Die Linke

Kapek            Gebel            Ziller  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen

---

2 Gutachten über mögliche gesetzliche Regelungen in Bezug auf die Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlungen und ihrer Ausschüsse in Krisensituationen, Wissenschaftlicher Parlamentsdienst des Abgeordnetenhauses von Berlin, Berlin 16.12.2020, S. 15.